

Besondere Bedingung Nr. 4290 Bewachte Garderoben

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für Bekleidungsstücke sowie Regenschirme, die der Versicherungsnehmer von Veranstaltungsbesuchern für die Dauer der Veranstaltung ausschließlich zur Verwahrung in bewachten Garderoben übernommen hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2. ist, dass die Garderoben während der Veranstaltung ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können und entsprechende Garderobenscheine ausgegeben werden.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Pkt. 2.2 sowie Artikel 7, Pkte. 10.1 und 10.2 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
 - EUR [KLPAUSCH] je Garderobeschein/Garderobehaken maximal jedoch
 - EUR [KLPAUSC2] für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages, maximal jedoch das 3-fache der vorgenannten Versicherungssumme je Versicherungsjahr.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.